

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

# Stellungnahme zum Trilog zur KI-Verordnung

Berlin, den 4. September 2023

Ansprechpartnerinnen: Alien Mulyk, [alien.mulyk@bevh.org](mailto:alien.mulyk@bevh.org)

---

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Gerade der E-Commerce verwendet schon seit mehreren Jahren erfolgreich KI-Anwendungen. Der Einsatz von KI dient hierbei vor allem auch der Verbesserung der Schnittstellen zu den Kundinnen und Kunden und bietet diesen so mehr Sicherheit und Komfort. Dies betrifft beispielsweise die Bereiche Sicherheit & Compliance, Lieferzeitevorschläge, Logistik und Warenplanung und die Unterstützung der Kundenkommunikation, aber auch der Betrugsprävention. Diese Anwendungen unterliegen bereits dem Datenschutzrecht sowie dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie zum Teil zusätzlich eigens von den Unternehmen erstellten Ethik-Vorgaben. Es ist unserer Branche hierbei wichtig, dass KI vertrauenswürdig ist. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass sie von Händlerinnen und Händlern und Verbraucherinnen und Verbrauchern akzeptiert und verwendet wird. Deshalb begrüßen wir den Vorschlag der EU-Kommission zur KI-Verordnung grundsätzlich, haben aber einige kritische Punkte anzumerken. Obwohl KI wie beschrieben auf vielfältige Weise in E-Commerce Unternehmen zum Einsatz kommt, fokussieren wir uns dabei in unserer Stellungnahme auf die Aspekte bzw. bestehenden Einsatzgebiete im Onlinehandel, bei denen die Verordnung die Anwendung von KI deutlich erschweren würde. Da dies insbesondere die Feststellung der Kreditwürdigkeit und die Betrugsprävention betrifft, sind die durch die Verordnung entstehenden Einschränkungen hier besonders kritisch zu sehen.

## 1. KI-Definition

Als digital aufgestellte Branche sind wir besonders daran interessiert, unsere Anwendungen und damit den Komfort für unsere Kundinnen und Kunden stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die KI-Verordnung

ausreichend flexibel, technologieneutral, anpassbar und zukunftssicher gestaltet ist und so Innovationen ermöglicht und Veränderungen der Rahmenbedingungen und der Entwicklung neuer Technologien Rechnung tragen kann.

Dafür ist eine klare Definition von KI notwendig, die aber auch regelmäßig überprüft und an die aktuelle Situation angepasst werden kann. Allerdings sind die in den Entwürfen der Institutionen vorgeschlagenen Definitionen sehr weit gefasst. Es ist notwendig, klar abzugrenzen, wann ein System als KI-System eingestuft wird und wann nicht. Dies ist derzeit nicht eindeutig möglich. Im Anhang I des Kommissionsvorschlags werden auch „Statistische Ansätze“ und „Such- und Optimierungsmethoden“ unter die KI-Definition gefasst. Diese Methoden gehören allerdings nicht unbedingt in den Bereich der KI. Denn ein KI-System ist ein maschinengestütztes lernfähiges System, das in verschiedenen Autonomiestufen zum Einsatz kommen kann. Laut dem Vorschlag des Europäischen Parlaments wird die Abgrenzung jedoch noch komplizierter, da alle Systeme, die Vorhersagen oder Empfehlungen aussprechen unter die KI-Definition fallen würden.

Aber nicht jede Software-Anwendung ist ein KI-System. Es bestehen hier Unterschiede, was die Komplexität und das Risiko betrifft. Deshalb begrüßen wir grundsätzlich den vom Gesetzgeber gewählten risikobasierten Ansatz. Allerdings besteht die Gefahr, dass dieser risikobasierte Ansatz verwässert wird, wenn zu viele KI-Anwendungen als Hochrisiko-KI klassifiziert werden. Darüber hinaus trägt dies zu Rechtsunsicherheit und Anwendungsproblemen in der Praxis bei. Im E-Commerce betrifft dies vor allem Fragen der Sicherheit und Kreditwürdigkeitsprüfung. Deshalb ist der Ansatz des Europäischen Parlaments, kumulative Kriterien in Artikel 6 zur besseren Abgrenzung von Hochrisiko-KI einzuführen v.a. in Kombination mit den dort festgeschriebenen Leitlinien, zu begrüßen.

## **2. Kreditwürdigkeitsprüfung**

Die Einordnung der „Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktebewertung natürlicher Personen“ als Hochrisikoanwendungsbereich von KI, macht es für Unternehmen komplexer und kostspieliger und damit insgesamt schwieriger, die entsprechenden Prüfungen durchzuführen. Die technikbasierte Unterstützung wird hier aber immer wichtiger, da Unternehmen, nicht zuletzt auch aufgrund der Änderungen der Verbraucherkreditrichtlinie, gesetzlich zur Durchführung von immer mehr Kreditwürdigkeitsprüfungen verpflichtet sind.

Die derzeit zu weit gefasste Definition von KI würde aber dazu führen, dass alle im E-Commerce und Versandhandel bei der Zahlungsabwicklung zum Einsatz kommenden Systeme davon umfasst werden und als Hochrisiko-KI klassifiziert würden.

Eine Einordnung als Hochrisiko-KI hat aber erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen, die diese Systeme einsetzen. Deshalb sollte die Klassifizierung immer in einem proportionalen

Verhältnis zu dem potenziellen Schaden für Verbraucher und Verbraucherinnen stehen. Insofern sollte immer auch zwischen dem Wert und der Tragweite der Kreditwürdigkeits- bzw. Kaufentscheidung und damit zwischen dem Kauf von Produkten im Online- und Versandhandel mit einem eher geringen Wert und beispielsweise einer Immobilie unterschieden werden. Denn nur so kann die Verhältnismäßigkeit des zu prüfenden Falls und der zu ergreifenden Maßnahmen gewährleistet werden. Dies gilt besonders auch für das vom Europäischen Parlament in Art. 29a angedachte Grundrechte-Assessment, das den Einsatz von Hochrisiko-KI an noch umfangreichere Anforderungen knüpft, selbst wenn, wie im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung für Onlinekäufe, kaum Grundrechtsrelevanz besteht, und so den Einsatz solcher Systeme noch aufwendiger und kostspieliger machen würde. Deshalb sollte KI zur Kreditwürdigkeitsprüfung im Rahmen von Warenverkäufen im Online- und Versandhandel nicht als Hochrisiko-KI klassifiziert werden.

### **3. Betrugsprävention**

Auch KI, die im Handel zur Betrugsprävention eingesetzt wird, muss von der Definition als Hochrisiko-KI ausgenommen werden. Dabei ist Betrugsprävention jedoch von Kreditwürdigkeitsprüfungen zu unterscheiden. Wohingegen bei Kreditwürdigkeitsprüfungen davon auszugehen ist, dass die betroffenen Personen eine Zahlungsabsicht haben und wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben, ist dies bei Betrug nicht der Fall. Im Gegensatz zur Kreditwürdigkeitsprüfung wird hier insofern auch keine Ausfallwahrscheinlichkeit ermittelt. Um die Ausfallwahrscheinlichkeit ehrlicher Kunden nicht zu überschätzen, müssen Betrugsfälle daher sogar stets aus den Datensätzen statistischer Modelle entfernt werden.

Insbesondere bei Echtzeittransaktionen sind Betrugsfälle nur durch selbstlernende KI zu ermitteln, da sich Betrüger dynamisch verhalten und ihr Vorgehen immer weiterentwickeln. Bei Auffälligkeiten kann die entsprechende Transaktion dann gestoppt und standardmäßig manuell überprüft werden. Rein statistische Systeme würden hier eine wesentlich höhere Fehlerquote aufweisen und den Prozess zum Nachteil der Kunden deutlich in die Länge ziehen. Außerdem dient die Betrugsprävention dem Unterbinden krimineller Handlungen und der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften z.B. im Bereich der Anti-Geldwäschegesetzgebung. Hinzukommt, dass Betrug letztlich immer den Kundinnen und Kunden schadet und ihnen durch den Einsatz von KI zur Betrugsprävention keinerlei Nachteile entstehen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorgehensweisen und dem Einsatz unterschiedlicher Technologie ist die Betrugsbekämpfung klar von der Kreditwürdigkeitsprüfung abzugrenzen, aber auch von der Definition als Hochrisiko-KI auszunehmen. Eine entsprechende explizite Ausnahme der zur Betrugsprävention eingesetzten KI, wie vom Europäischen Parlament im Anhang 3, Artikel 1, Nr. 5b vorgesehen, ist daher sehr zu begrüßen.